

Handelsstatistik Monatserhebung

LZD - Statistisches Amt Saarland Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken

Rücksendung bitte bis:

Landesamt für Zentrale Dienste (LZD)
 Statistisches Amt Saarland
 SG A 22
 Virchowstraße 7
 66119 Saarbrücken

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wolter/Frau Jäckel:

Telefon: 0681/501-5863 od. 5962
 Telefax: 0681/501-5968
 E-Mail: handel.statistik@lzd.saarland.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise finden Sie auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Unternehmensnummer

WZ-Nummer 3 Unternehmensnummer

Handelsstatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden. Hierzu sind die Felder für Korrekturen/Nachmeldungen vorgesehen.

Meldung für den Berichtsmonat

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat	Jahr	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

LZD - Statistisches Amt Saarland
SG A 22
Postfach 10 30 44
66030 Saarbrücken

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können (z. B. Minus- oder Nullumsatz).

Hinweise zur Handelsstatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigefügt. Die Unterrichtung enthält u. a. Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

[1] Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Berichtsmonat insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.:

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören:

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden. Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren - nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren - angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

[2] Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.:

- mitarbeitende Inhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/-innen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende,
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören:

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen,
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Vollzeitbeschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit entspricht.

Teilzeitbeschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfänger, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung ist. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.